



Notare

Sigrun Erber-Faller
Arnold Voran

Merkblatt für die Gründung einer GmbH oder einer Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt)

1. Wie gehe ich die Gründung an?

Die Gründung einer GmbH oder einer Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) ist vom Notar zu beurkunden.

Wenn das Stammkapital einer GmbH unter 25.000,00 € liegt, muss die GmbH in der Firma statt der Bezeichnung „GmbH“ die Bezeichnung „Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ führen. Von wenigen Sonderregelungen abgesehen gelten ansonsten für die Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) dieselben Regelungen wie für alle GmbHs.

Der Notar Ihrer Wahl und Ihres Vertrauens berät Sie gerne im Zusammenhang mit der Satzungsgestaltung. Dies gilt insbesondere auch für die Frage, ob eine Gründung mit Hilfe des gesetzlichen Musterprotokolls sinnvoll ist. Der Notar weist auch auf mögliche Gefahren hin, wenn etwa anstelle von Bareinlagen die Erbringung von Sacheinlagen in Betracht kommt, entwirft die Anmeldung zum Handelsregister und bespricht mit Ihnen, welche Unterlagen im Einzelfall dem Registergericht vorzulegen sind.

Fragen zur rechtlichen Zulässigkeit Ihrer Wunschfirma und zur Vereinbarkeit mit dem Markenrecht und anderen gewerblichen Schutzrechten beantworten Ihnen die Industrie- und Handelskammer und Patentanwälte.

Auch die Gestaltung Ihres Geschäftsführervertrages ist beim Notar gut aufgehoben. Der Notar kann Ihnen darüber hinaus sonstige hilfreiche Informationen über eine Existenzgründung vermitteln.

Wenn ein bereits bestehendes Unternehmen in eine GmbH überführt werden soll, muss dies dem Handelsregister offengelegt werden. Eine schlichte Bargründung mit anschließendem Verkauf des Unternehmens oder seines Anlagevermögens an die neu gegründete GmbH ist verboten. Die unterlassene Offenlegung gegenüber dem Registergericht ist strafbar und schließt bei einer Verurteilung die Fähigkeit aus, Geschäftsführer oder Vorstand einer Kapitalgesellschaft zu sein. Im Insolvenzfall muss möglicherweise das bereits eingezahlte Kapital erneut aufgebracht werden. Auf die für die Überführung zulässigen Wege wird am Ende dieses Merkblatts näher eingegangen.

Da die Beratung im Zusammenhang mit der Errichtung einer notariellen Urkunde kostenlos ist, empfiehlt es sich, den Notar frühzeitig aufzusuchen und von seiner Fachkenntnis bereits im Vor-Gründungsstadium zu profitieren.

Hallhof 6, 87700 Memmingen
Tel. (08331) 9515-0 Telefax (08331) 3935
www.hallhof.de notare@hallhof.de

Frauenstraße 4, 87727 Babenhausen
Tel. (08333) 1484 Telefax (08333) 4259
www.notariat-babenhausen.de

Durch enge Zusammenarbeit mit Ihrem Steuerberater ist gewährleistet, dass das Ergebnis rechtlich und steuerlich stimmt.

Der Notar übernimmt nach der Beurkundung die elektronische Einreichung des Antrags beim Registergericht, trägt dafür Sorge, dass die Eintragung in korrekter Weise erfolgt, und stellt Ihnen anschließend einen Nachweis hierüber zur Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass Einlagen auf Geschäftsanteile vor notarieller Gründung möglicherweise unwirksam sind und folgen Sie deshalb strikt der Regel: Erst beurkunden, dann einzahlen!

Etwa erforderliche Genehmigungen für den Geschäftsbetrieb oder eine etwa erforderliche Eintragung in die Handwerksrolle müssen dem Handelsregister anders als früher nicht mehr für die Eintragung nachgewiesen werden. Sie müssen allerdings gleichwohl dafür Sorge tragen, dass die Genehmigungen erteilt sind bzw. die Eintragung in die Handwerksrolle erfolgt ist, bevor Sie den Geschäftsbetrieb aufnehmen.

Nach der Gründung ist für die GmbH eine Gewerbeanmeldung bei der Gemeinde vorzunehmen.

2. Leistung der Einlagen auf die Geschäftsanteile (bei Bargründung)

Zu diesem Zweck ist nach der Errichtung der notariellen Gründungsurkunde ein Bankkonto auf den Namen der GmbH zu eröffnen, auf das von den Gesellschaftern die von ihnen jeweils geschuldeten Einlagen zu leisten sind. Für jeden Gesellschafter muss eine eigene Zahlung eingehen, bei der er als Auftraggeber und als Betreff die Leistung der Einlage auf seinen Geschäftsanteil genannt ist.

Nach erfolgter Verbuchung ist der Kontoauszug bzw. sind die Kontoauszüge, aus denen die Buchungen ersichtlich sind, dem Notar in Kopie, per Fax oder per E-Mail zur Weiterleitung an das Handelsregister vorzulegen. Zur Vermeidung von Rückfragen des Registergerichts ist es von Vorteil, wenn die vorgelegten Kontoauszüge keine weiteren Buchungen mehr aufweisen.

Wegen der sonst möglicherweise entstehenden Differenzhaftung sollte darauf geachtet werden, dass vor der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister keine Verträge abgeschlossen werden und Zahlungen nur an das Handelsregister und den Notar geleistet werden.

3. Besonderheiten bei Gründungen mit Hilfe des Musterprotokolls

Wird eine Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) mit Hilfe des Musterprotokolls gegründet, so trägt die Gesellschaft nach den Bestimmungen des Musterprotokolls die Gründungskosten nur bis zu einer Höhe von 300,00 Euro. Die Gründungskosten bei Notar und Handelsregister übersteigen diesen Betrag jedoch, so dass die Gesellschafter den 300,00 Euro übersteigenden Betrag der Rechnungen für Gründung und Anmeldung

zusätzlich zur Einlage auf das Konto der Gesellschaft mit dem Verwendungszweck „Anteil an den Gründungskosten“ überweisen müssen.

Im Regelfall ist vom Rechnungsbetrag einschließlich Umsatzsteuer auszugehen, da die neu gegründete Gesellschaft als Kleinunternehmer nicht vorsteuerabzugsberechtigt sein wird.

4. Kostenvorschuss des Handelsregisters

In der Regel fordert das Handelsregister nach Eingang der Anmeldung einen Kostenvorschuss. Dieser beträgt für Bargründungen 150,- € und für Sachgründungen 240,- €. Die Eintragung erfolgt erst dann, wenn der Kostenvorschuss eingegangen ist.

Das Eintragungsverfahren kann deshalb erheblich beschleunigt werden, wenn der Notar die Haftung für den Eingang der Kosten übernimmt, da dann vom Registergericht auf die Anforderung des Kostenvorschusses verzichtet wird.

Eine Haftungsübernahme durch den Notar ist jedoch nur möglich, wenn der entsprechende Betrag vorher an den Notar bezahlt wurde. Daher wird der Kostenvorschuss des Handelsregisters auf der Notarrechnung als durchlaufender Posten ausgewiesen.

Bitte bezahlen Sie daher die Notarrechnungen sofort nach Leistung der Einlage vom Konto der Gesellschaft an den Notar.

Der Notar bittet das Registergericht, ihm die Rechnung für die Eintragung im Handelsregister zuzusenden. Sollte die Rechnung dennoch später bei der Gesellschaft eingehen, kann diese an den Notar weitergereicht werden, der dann die Bezahlung durchführt.

5. Warnhinweis

Es wird von einigen betrügerischen Firmen versucht, durch gefälschte Rechnungen von neu eingetragenen Gesellschaften Geld zu erschleichen.

Bitte prüfen Sie daher jede eingehende Rechnung genau.

Für das Eintragungsverfahren sind von Ihnen **nur die Kostenrechnungen des Notars** zu begleichen.

Da die Kostenrechnung des Handelsregisters – wie vorstehend dargestellt - in der Regel durch den Notar beglichen wird, sind von Ihnen **grundsätzlich alle Zahlungen nur an den Notar** zu leisten.

Mit den Eintragungsgebühren des Handelsregisters sind auch alle Kosten für die gesetzlich vorgeschriebenen Veröffentlichungen abgegolten.

Direkte Zahlungen an das Unternehmensregister, den Bundesanzeiger Verlag, die örtliche Zeitung oder andere Verlage und Stellen sind daher **nicht** zu leisten.

6. Typische Kosten

GmbH-Bargründung, Stammkapital von 25.000,00 €

- | | |
|---|--------------|
| a) Notarkosten (<u>einschließlich</u> Umsatzsteuer) | |
| Ein-Mann-GmbH | ca. 825,00 € |
| Mehr-Mann-GmbH | ca. 860,00 € |
| b) Handelsregister (Eintragungs- und Veröffentlichungskosten) | 150,00 € |

Gründung einer UG (haftungsbeschränkt), Stammkapital von bis zu 1.000,00 €

- | | |
|---|--------------|
| a) Notarkosten bei Gründung mit Musterprotokoll (<u>einschließlich</u> Umsatzsteuer) | |
| Ein-Mann-UG (haftungsbeschränkt) | ca. 185,00 € |
| Mehr-Mann-UG (haftungsbeschränkt) | ca. 285,00 € |
| b) Handelsregister (Eintragungs- und Veröffentlichungskosten) | 150,00 € |

Die Kosten einer sonstigen von Ihnen gewünschten Gründungsberatung (Steuerberater, Rechtsanwalt o. ä.) erfragen Sie bitte dort.

7. Zulässige Wege für die Überführung von bestehenden Unternehmen in eine neu gegründete GmbH

Für die Überführung von bestehenden Unternehmen in eine neu gegründete GmbH stehen Ihnen folgende Wege zur Verfügung.

- Sachgründung einer GmbH durch Einbringung des bestehenden Unternehmens
- Bargründung einer GmbH mit anschließender Sachkapitalerhöhung durch Einbringung des bestehenden Unternehmens
- Ausgliederung eines Einzelunternehmens auf eine neu gegründete GmbH nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes
- Formwechsel einer Personengesellschaft (GbR, OHG, Kommanditgesellschaft) in eine GmbH nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes

Diese Wege vermeiden die Haftungsrisiken und die Strafbarkeit einer sog. verschleierten Sachgründung. Der höhere Gründungsaufwand wird häufig dadurch aufgewogen, dass wegen der steuerlichen Rückwirkung auf den Jahresbeginn für das bisherige Unternehmen kein Jahresabschluss für das laufende Geschäftsjahr mehr zu machen ist.

Eine steuerliche Rückwirkung ist in der Regel für bis zu 8 Monate möglich. Gründungen können dadurch an den Bilanzstichtag des vergangenen Geschäftsjahres anschließen.

Die unter c) und d) genannten Möglichkeiten haben den zusätzlichen Vorteil, dass die eigene Haftung des Gesellschafters für bereits bestehende Risiken auf die neu gegründete GmbH übertragen werden kann und die eigene Haftung nach Ablauf von fünf Jahren erlischt.